

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der letzten Überprüfung : 2020-03-27  
Bearbeitungsdatum : 2020-03-26  
Ausgabedatum : 2016-09-09

Version : 5.1

Änderungshinweise : §2.1 - §2.2 - §3 - §4.1 - §4.2 - §8.2 - §11.1

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 32567  
Produktcode : 8826 704 10010  
Produktname: : CA6704/10 ACC.PSA COFF.OIL REMOVER SINGLE PACK WE

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Reinigungsmittel  
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es liegen keine Informationen vor.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : PHILIPS CONSUMER LIFESTYLE, DRACHTEN  
Oliemolenstraat 5 Tussendiepen 4  
9203 ZN Drachten 9206 AD Drachten  
Niederlande Niederlande  
Telefon : n.a. n.a.  
Verantwortlich für die Erstellung des SDB im Auftrag des Lieferanten/ Herstellers : hazcom@philips.com

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (bezüglich Transport) : +31 (0)497-598315

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2 H319

#### 2.1.2. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

##### Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise  
H319

Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280.3	Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Gefährliche Inhaltsstoffe** : nicht anwendbar

**Hinweise zur Kennzeichnung** : keine/keiner.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemisch

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
NATRIUMCARBONAT	497-19-8	207-838-8	01-2119485498-19	≥20.0 - <30.0	GHS07 H319 Eye Irrit. 2
SODIUM PERCARBONATE	15630-89-4	239-707-6	01-2119457268-30	≥10.0 - <25.0	GHS03 GHS05 GHS07 H272 Ox. Sol. 2 H302 Acute Tox. 4 H318 Eye Dam. 1
CITRONENSÄURE	77-92-9	201-069-1	01-2119457026-42	≥10.0 - <20.0	GHS07 H319 Eye Irrit. 2
SODIUM SILICATE, POWDER, MOL. RATIO: 2.6 - 3.2	1344-09-8	215-687-4	01-2119448725-31 01-2119652761-37	≥1.0 - <5.0	GHS07 H315 Skin Irrit. 2 H319 Eye Irrit. 2 H335 STOT SE 3
(1-HYDROXYETHYLIDEN) BISPHOSPHONSÄURE, NATRIUMSALZ	29329-71-3	249-559-4	01-2119510382-52	≥1.0 - <2.5	GHS07 H302 Acute Tox. 4 H319 Eye Irrit. 2 H413 Aquatic Chronic 4

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Hinweise</b>	: Betroffenen liegend transportieren, bei Atemnot in halbsitzender Position. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
<b>Nach Einatmen</b>	: Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
<b>Nach Hautkontakt</b>	: Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
<b>Nach Augenkontakt</b>	: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Augenarzt aufsuchen.
<b>Nach Verschlucken</b>	: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Nichts zu essen oder zu trinken geben. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt anrufen.
<b>Selbstschutz des Ersthelfers</b>	: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome / Betroffene Organe:

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine Symptome und Auswirkungen zu erwarten. Allerdings kann eine Abweichung von der beabsichtigten Anwendung je nach Expositionsweg zu folgenden Symptomen führen:

<b>Nach Einatmen</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen: Halsschmerzen, Husten
<b>Nach Hautkontakt</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen: Rötung, Schmerzen
<b>Nach Augenkontakt</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen: Rötung, Schmerzen
<b>Nach Verschlucken</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen: Halsschmerzen, Leibschmerzen

Weitere Angaben: ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Brandklasse A: - Wasser. - Löschpulver. - Wassernebel. - Nasse Chemikalie. - Schaum.  
**Ungeeignete Löschmittel** : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Verbrennungsprodukte**  
**Im Brandfall können entstehen** : Natriumoxid - Phosphoroxide - Siliciumdioxid (SiO<sub>2</sub>) - Kohlenmonoxid

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung. (EN 469)

### 5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung** : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.  
**Notfallpläne** : Für ausreichende Lüftung sorgen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Persönliche Schutzausrüstung** : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### 6.3.1. Für Rückhaltung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Sand. Kieselgur. Erde.

#### 6.3.2. Für Reinigung

Staubbildung vermeiden. Nicht trocken fegen, wenn Staub oder statische Aufladung entstehen können. Mechanisch aufnehmen. Zum Aufnehmen zugelassenen Industriestaubsauger verwenden. Nicht mit Wasser nachspülen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

#### 6.3.3. Sonstige Angaben

nicht bestimmt

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7  
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8  
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

- Hinweise zum sicheren Umgang** : Für ausreichende Lüftung sorgen.  
**Brandschutzmaßnahmen** : Es liegen keine Informationen vor.  
**Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung** : Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.  
**Umweltschutzmaßnahmen** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
**Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene** : Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

<b>Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen</b>	: Unter Verschluss aufbewahren. - Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht verschlossen halten. - trocken - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. - Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
<b>Lagertemperatur</b>	: Empfohlene Lagerungstemperatur $\geq 15$ - $\leq 25$ °C
<b>Anforderungen an Lagerräume und Behälter</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Lagerklasse</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Zu vermeidende Stoffe</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Weitere Angaben zu Lagerbedingungen</b>	: Es liegen keine Informationen vor.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

<b>Empfehlung</b>	: nicht anwendbar
<b>Branchenlösungen</b>	: Es liegen keine Informationen vor.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte

Arbeitsstoff	Grenzwert	Deutschland	Schweiz	Russland	
				mg/m <sup>3</sup>	ppm
NATRIUMCARBONAT	8 Stunde(n)			2	H
	15 Minuten				
	C				
CITRONENSÄURE		(einatembarer Staub)	(einatembarer Staub)		
	8 Stunde(n)	2	2	1	
	15 Minuten	4	4		
	C				

Quelle : TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, Dutch Social-Economic Council (SER), US OSHA, LOLI DB, 2000/39/EG, EU OSHA, GWBB/VLEP, TRGS 900, Gestis, 91/322/EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), ACGIH®, 2009/161/EU, TRGS 905

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea

25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan

[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten

C: Spitzenbegrenzung

H: hautresorptiv

S: Gesetzlicher Grenzwert

ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

### Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

Einatmen von Staub vermeiden. Es wird empfohlen, den TWA-Wert für inhalierbaren Staub (10 mg/m<sup>3</sup>) und lungengängigen Staub (5 mg/m<sup>3</sup>) einzuhalten, falls keine gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt wurden.

### DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

Arbeitsstoff	Expositionsweg	DNEL Arbeitnehmer			
		systemisch		lokal	
		langzeitig	kurzzeitig	langzeitig	kurzzeitig
NATRIUMCARBONAT	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m <sup>3</sup> ] 00			10	
	dermal [mg/kg KG/Tag]				
SODIUM PERCARBONATE	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m <sup>3</sup> ] 02			5	
	dermal [mg/cm <sup>2</sup> ]			12.8	12.8
SODIUM SILICATE, POWDER, MOL.RATIO: 2.6 - 3.2	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m <sup>3</sup> ] 10	5.61			
	dermal [mg/kg KG/Tag]	1.59			
(1-HYDROXYETHYLIDEN) BISPHOSPHONSÄURE, NATRIUMSALZ	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m <sup>3</sup> ] 00				

		DNEL Arbeitnehmer			
		systemisch		lokal	
Arbeitsstoff	Expositionsweg	langzeitig	kurzzeitig	langzeitig	kurzzeitig
	dermal [mg/kg KG/Tag]				

## PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

Arbeitsstoff	Gewässer, Süßwasser [mg/L]	Gewässer, Meerwasser [mg/L]	Gewässer, zeitweise Freisetzung [mg/L]	Kläranlage [mg/L]	Sediment, Süßwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Sediment, Meerwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Boden [mg/kg Boden Trockengewicht]
SODIUM PERCARBONATE	0.035	0.035	0.035	16.24			
CITRONENSÄURE	0.44	0.044		1000	34.6	3.46	33.1
SODIUM SILICATE, POWDER, MOL.RATIO: 2.6 - 3.2	7.5	1	7.5	348			

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

**Augen-/Gesichtsschutz** : Gestellbrille mit Seitenschutz. DIN-/EN-Normen DIN EN 166.

#### Hautschutz

**Handschutz** : Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Butylkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0.5 mm. Geeigneter Handschuhtyp EN ISO 374; Durchbruchzeit: > 480 min.

**Körperschutz** : Schutzschürze. Overall.

**Atemschutz** : Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Filternde Halbmaske (DIN EN 149): FFP2.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## 8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<b>Aggregatzustand</b>	: fest
<b>Aussehen</b>	: Pellets
<b>Farbe</b>	: weiß
<b>Geruch</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Geruchsschwelle</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>pH-Wert</b>	: 10.0
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Flammpunkt</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Entzündbarkeit</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen</b>	
<b>Obere Explosionsgrenze</b>	: nicht anwendbar
<b>Untere Explosionsgrenze</b>	: nicht anwendbar
<b>Dampfdruck</b>	: nicht anwendbar
<b>Dampfdichte</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Relative Dichte</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Löslichkeit(en)</b>	
<b>Wasser</b>	: sehr gut löslich

#### Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)

CITRONENSÄURE	: -1.57	- Quelle: GESTIS
(1-HYDROXYETHYLIDEN)BISPHOSPHONSÄURE, NATRIUMSALZ	: -0.81	- Quelle: EaSI-Pro ® View

<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	: Es liegen keine Informationen vor.

Viskosität : nicht anwendbar  
 Explosive Eigenschaften: : nicht anwendbar  
 Brandfördernde Eigenschaften : nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit : nicht anwendbar  
 Fettlöslichkeit : Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Lauge - Säuren - Reduktionsmittel - Aluminium. - Fluor - Phosphorpentoxid - Lithium - organische Nitroverbindungen - Brennbarer Stoff - Metallsalze - Metalle - Oxidierende Stoffe - Metallnitrate

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

### 10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Nach Verschlucken : Nein  
 Hautkontakt : Nein  
 Inhalation : Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
NATRIUMCARBONAT					
oral	LD50:	2800 mg/kg	Ratte		
Inhalation (Staub/Nebel)	LC50:	0.8 mg/L	Ratte	2 Stunde(n)	
SODIUM PERCARBONATE					
oral	LD50:	893 mg/kg	Ratte		
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Kaninchen		
CITRONENSÄURE					
oral	LD50:	5400 mg/kg	Ratte		
dermal	LD50:	>2000 mg/kg	Ratte		OECD 402
SODIUM SILICATE, POWDER, MOL.RATIO: 2.6 - 3.2					
oral	LD50:	1960 mg/kg	Ratte		
dermal	LD50:	>4640 mg/kg	Ratte		
Inhalation (Staub/Nebel)	LC50:	2.06 mg/L	Ratte	4 Stunde(n)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : nicht anwendbar

Keimzellmutagenität : nicht anwendbar

Karzinogenität : nicht anwendbar

<b>Reproduktionstoxizität</b>	: nicht anwendbar
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	: nicht anwendbar
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	: nicht anwendbar
<b>Aspirationsgefahr</b>	: nicht anwendbar
<b>Symptome</b>	
<b>Nach Einatmen</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen:., Halsschmerzen, Husten
<b>Nach Hautkontakt</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen:., Rötung, Schmerzen
<b>Nach Augenkontakt</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen:., Rötung, Schmerzen
<b>Nach Verschlucken</b>	: Irritierendes Gefühl. Kann Folgendes verursachen:., Halsschmerzen, Leibschmerzen

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
NATRIUMCARBONAT	LC50: 300 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: >200 - ≤227 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA		
SODIUM PERCARBONATE	LC50: 70.7 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: 4.9 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA		
CITRONENSÄURE	LC50: >100 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: 160 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: GESTIS		
SODIUM SILICATE, POWDER, MOL.RATIO: 2.6 - 3.2	LC50: ≥260 - ≤310 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ECHA	EC50: 1700 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ECHA	IC50: 207 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ECHA	

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

<b>Biologischer Abbau</b> CITRONENSÄURE	: Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). - Quelle: ECHA - Methode: OECD 301B
<b>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Biochemischer Sauerstoffbedarf</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>BSB5/CSB-Quotient</b>	: Es liegen keine Informationen vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

<b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>	: Es liegen keine Informationen vor.
<b>Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert)</b> CITRONENSÄURE	: -1.57 - Quelle: GESTIS
(1-HYDROXYETHYLIDEN)BISPHOSPHONSÄURE, NATRIUMSALZ	: -0.81 - Quelle: EaSI-Pro ® View

### 12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen. Nach Rücksprache mit dem Entsorger nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung zusammen mit Hausmüll ablagern. Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

**Andere Entsorgungsempfehlungen** : nicht anwendbar

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff : Nein

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Internationale Vorschriften:

**Minamata Convention on Mercury** : nicht anwendbar

#### EU-Vorschriften

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]**

nicht anwendbar

**Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:**

nicht anwendbar

#### **Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) : nicht anwendbar

#### **Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]**

nicht anwendbar

#### **Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.**

nicht anwendbar

**Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.**

**Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.**

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### **Zusätzliche Hinweise**

keine/keiner



## Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

## Abkürzungen und Akronyme

ACGIH®	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances
BuAc	n-Butylacetat
CAS	Chemical Abstracts Service
CCID	New Zealand Chemical Classification and Information Database
DSL	Canada Domestic Substances List
ECHA-RAC	ECHA Committee for Risk Assessment
EFSA	European Food Safety Authority
EHSP	OECD Environment, Health, and Safety Publication
EmS	Notfallplan
EU-CLH	European Union Harmonised Classification and Labelling
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
GHS	Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP	Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle
HHS	U.S. Department of Health and Human Services
HSDB	Hazardous Substances Data Bank
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INRS	French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases
JP-GHS	Japan GHS Basis for Classification Data
KHC	Bekannte Humankarzinogene.
LEL	Untere Explosionsgrenze
LOLI	LOLI (List of Lists) Database
n.a.	nicht anwendbar
NDSL	Canada Non-domestic Substance List
NICNAS	Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme
NIER	South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations
NLM	United States National Library of Medicine
NTP	Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSHA	Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde
OUE	European Odour Unit
RAHC	Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)
SIDS	OECD Screening Information Data Sets
SUVA	Swiss Accident Insurance Fund
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory
TWA	Zeitgewichteter Mittelwert
UEL	Obere Explosionsgrenze
UN	Vereinte Nationen
US-EPA	United States Environmental Protection Agency

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.